

Satzung Nr. 40

zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3534 für einen Teilbereich der Vogtsbergstraße

Begründung mit Umweltbericht

- 1. Planbericht**
- 2. Umweltbericht**

Für den Planbericht:

**Stadtplanungsamt
Datum: 17.12.2008**

gez. Weber

Für den Umweltbericht:

**Umweltamt
Datum: 10.11.2008**

gez. Reiche



Begründung mit Umweltbericht zur Satzung Nr. 40 zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3534 für einen Teilbereich der Vogtsbergstraße

Teil 1: Planbericht

1. Allgemeines/Verfahren

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Nürnberg hat am 15.07.2004 das Verfahren zur Aufstellung der Satzung Nr. 40 eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens ist die teilweise Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 3534 in einem Teilbereich der Vogtsbergstraße.

Die Aufstellung der Satzung ist erforderlich, um die weitere bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) zu leiten. Rechtsgrundlage für die Aufstellung der Satzung sind das BauGB und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Satzungen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 BauGB geregelt.

2. Anlass zur Aufstellung - Planungsziele

Die im Satzungsgebiet derzeit noch geltenden Festsetzungen des seit dem 29.04.1970 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3534 setzen hinsichtlich der Erschließung des Baugebietes am östlichen Ende der Vogtsbergstraße eine Straßenverkehrsfläche fest, welche allerdings abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt wurde.

Um eine Abrechenbarkeit der Erschließungsanlage Vogtsbergstraße nach den Vorschriften des § 125 BauGB (Bindung an den Bebauungsplan) zu ermöglichen, ist es erforderlich, die einschlägigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3534 ersatzlos aufzuheben.

3. Grundlagen der Planung

3.1. Städtebauliche Situation

Der Bereich der Satzung Nr. 40 liegt im südwestlichen Stadtgebiet Nürnbergs in der Gemarkung Reichelsdorf, östlich der Vorjurastraße.

3.2 Planungsrechtliche Vorgaben – Vorhandene Festsetzungen

Der Bereich der Aufhebungssatzung ist im gültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als „Bauflächen – Wohnbauflächen“ dargestellt.

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung Nr. 40 gelten derzeit noch die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit dem 29.04.1970 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 3534. Wegen der Einzelheiten dieser Planung darf auf die Planbeilage „Aufzuhebende Festsetzungen“ verwiesen werden.

4. und 5. Planungskonzept/Erforderliche Festsetzungen

Planerisches Ziel der Satzung Nr. 40 ist die ersatzlose Aufhebung vorhandener planungsrechtlicher Festsetzungen (Straßenverkehrsflächen).

6. Zusammenfassung Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes wurde im Rahmen des Satzungsverfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt wurden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Der vorliegende Umweltbericht mit Stand vom 10.11.2008 wurde durch das Umweltamt erarbeitet und gibt einen Überblick über die Ausgangssituation im angesprochenen Bereich und die zu erwartenden Auswirkungen der Satzung.

Geprüft wurden in Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Boden
Wasser
Pflanzen und Tiere
Landschaft und Erholung
Lärm und Luft
Klima
Kultur- und Sachgüter

Wegen der Einzelheiten darf auf den Umweltbericht vom 10.11.2008 verwiesen werden.

Nach derzeitiger stadtplanerischer Einschätzung werden durch die geplante Aufhebung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf relevante Umweltbelange erwartet. Der Umweltbericht wird im Rahmen des weiteren Verfahrens fortgeschrieben.

7. Beteiligungen

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 25.10.2004 bis einschließlich 19.11.2004 durchgeführt. Seitens der Bürgerschaft wurden hierbei keinerlei Äußerungen vorgebracht.

Zwischenzeitlich wurde durch das Umweltamt ein Umweltbericht in erster Fassung erstellt, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 und 1a BauGB nicht erwartet werden. Insofern ist es möglich, das Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 weiterzuführen. Die erforderliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange soll nach erfolgter Billigung gleichzeitig mit der öffentlichen Planauslegung erfolgen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Satzung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 01.09.2008 bis einschließlich 01.10.2008 im Sinne des § 4a Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB.

Während der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen vorgetragen; das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange konnte einvernehmlich abgeschlossen werden.

8. Planrechtfertigung / Wesentliche Auswirkungen der Planung / Bewältigung der städtebaulichen Konflikte

Da es sich um ein Verfahren zur ersatzlosen Aufhebung bestehender planungsrechtlicher Festsetzungen handelt, können Planungsalternativen nicht angeboten werden.

Die vorangegangenen Darlegungen führen zu dem Ergebnis, dass mit der geplanten Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind. Von der Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen kann daher abgesehen werden.

9. Kosten

Durch die Satzung zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen entstehen der Stadt Nürnberg voraussichtlich keine Kosten.

Nürnberg, 17.12.2008
Stadtplanungsamt

gez. Weber

Weber
Amtsleiter

Umweltprüfung

Satzung Nr. 40

**Aufhebung planungsrechtlicher
Festsetzungen eines Teilbereiches
des B-Planes Nr. 3534 für einen
Teilbereich der Vogtsbergstraße**

UMWELTBERICHT

STAND: 10.11.2008

Nürnberg



1. Einleitung, Ziele der Satzung,

Ziel der Satzung Nr. 40 ist die Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen eines Teilbereiches des B-Planes Nr. 3534 für einen Teilbereich der Vogtsbergstraße.

Die Festsetzungen des B-Planes Nr. 3534 setzen eine Straßenverkehrsfläche fest, welche tatsächlich abweichend von den Festsetzungen hergestellt wurde. Die Aufhebung dieser Festsetzungen ermöglicht die Abrechenbarkeit der Erschließungsstraße Vogtsbergstraße. Eine detailliertere Beschreibung der Ziele der Satzung Nr. 40 findet sich im Begründungstext.

Für die Aufhebung von B-Plänen ist nach BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen¹.

1.1 Plangrundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Planungsgebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Nicht vorhanden sind Biotopkartierung, im ABSP² kartierte Lebensräume, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete und 13 d-Flächen. Faunistische Angaben nach der Artenschutzkartierung sind nicht verzeichnet. FFH oder SPA- Gebiete³ sind von der Planung nicht betroffen.

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Ein Widerspruch zwischen diesen Zielen (siehe Anhang) und der geplanten Aufhebung der Festsetzungen besteht nicht.

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden, Wasser

Der Geltungsbereich der Satzung 40 ist nahezu vollständig versiegelt. Die Böden weisen somit kaum intakte Bodenfunktionen auf. Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen liegen im Planungsgebiet nicht vor. Die ökologische Wertigkeit des Schutzgutes Boden ist als gering einzustufen. Die Aufhebung der Festsetzungen hat für das Schutzgut Boden daher keine erheblichen Auswirkungen.

¹ nach § 2 Absatz 4 BauGB

² Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

³ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser ist in Tiefen von ca. 7 m (Flurabstand) anzutreffen, mit Fließrichtung nach Westen. Für den Umweltbelang Wasser ist im Planungsbereich keine Vorbelastungssituation gegeben. Insgesamt ist die ökologische Wertigkeit als hoch einzustufen.

Durch das Vorhaben – Aufhebung der ursprünglichen Festsetzungen „Straßenverkehrsfläche“ – ergeben sich keine beurteilungsrelevanten Änderungen. Insgesamt sind die Auswirkungen durch die Realisierung der Planung nicht erheblich.

2.2 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich der Satzung Nr. 40 ist, soweit im Plan erkennbar, zu 100% versiegelt und umfasst einen Ausschnitt der Straße selbst. Für den Umweltbelang Pflanzen hat diese Fläche keine, für die Tierwelt eine geringe Bedeutung. Erhebliche Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Landschaft, Erholung

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Nr. 40 befinden sich keine Festsetzungen zur Grünordnung. Die Schutzgüter Erholung und Landschaftsbild haben im Satzungsbe- reich keine Bedeutung, folglich sind auch keine Auswirkungen infolge der Aufhebung zu erwarten.

2.4 Lärm, Luft

Auswirkungen durch verkehrsbedingte oder anlagenbedingte Lärmbelastung sind nicht zu erwarten.

Auch ein Einfluss auf die Luftqualität im Geltungsbereich ist nicht zu erwarten. Frühere Luftmessungen im Gebiet ergaben eine Unterschreitung der Luftgrenzwerte⁴.

2.5 Klima

Da es sich um eine Straßenverkehrsfläche handelt, ist für das Schutzgut Klima eine Vorbelastungssituation gegeben. Die vorgesehene Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen hat keine Auswirkungen auf den lokalen und globalen Klimaschutz.

2.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbereiche im Pla- nungsgebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also eine zeitliche Komponente berücksichtigt

⁴ nach 22. BlmschV

(z.B. Entwicklungspotential einer Biotopfläche in den nächsten Jahren). Wenn vor Beginn der Planung allerdings schon längere Zeit ein gleich bleibender Zustand bestanden hat, wird die Nullvariante i.d.R. der Ausgangssituation entsprechen.

Im vorliegenden Fall entspricht die Nullvariante der Ausgangssituation.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange zu erwarten.

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Planungsbereich liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmale. Gemäß Art. 13d BayNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile sind dort nicht bekannt. Im Nordosten grenzt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 Eichenwaldgraben-Stockweiher an.

Durch die Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da die Eingriffe im Satzungsgebiet bereits vor der Aufhebung der Festsetzungen zulässig waren.

4.2 Artenschutz

In den ausgewerteten Unterlagen sind keine faunistischen Angaben enthalten.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Nordosten grenzt das SPA-Gebiet⁵ „Nürnberger Reichswald“ an. Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Standortalternativen bestehen nicht. Planungsalternative wäre die Nichtaufhebung der Festsetzungen, dies hätte für die untersuchten Umweltbelange keine Vorteile.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 und 1a BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nicht-

⁵ europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

durchführung der Planung (Nullvariante, Punkt 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur Öffentlichen Auslegung ist ein Überwachungskonzept für die erheblichen Umweltauswirkungen zu entwickeln (Monitoring, Punkt 7) und im Umweltbericht darzustellen.

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage vorhandener Daten durch das Umweltamt erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Punkt 2) und Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen (Punkt 4).

Folgende Informationsquellen wurden für die Fortschreibung des Umweltberichts herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen beim Umweltamt vor):

- Umweltbericht zu Satzung Nr. 40 (1. Entwurf, Stand 31.01.2008)
- Stellungnahme des Umweltamtes (29.09.2008), des Denkmalschutzes (H/DS 13.10.2008) und der Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN, 20.10.2008) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Rahmenplan Landschaft der Stadt Nürnberg 1985
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (1986- 1988)
- Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung 2007 (vom LfU noch nicht abgenommen)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP) 1993- 1996
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Brunnenkataster der Stadt Nürnberg
- Flächennutzungstypenkartierung des Umweltamtes, Abteilung für Landschaftsplanung, Grünordnung und Stadtökologie 1995
- ArcView Grundlagen und Auswertung Luftbild

Geländebegehungen fanden nicht statt.

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Nach dem Baugesetzbuch sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, zu überwachen⁶.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten, ein spezielles Überwachungskonzept ist daher nicht nötig.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

⁶ § 4c BauGB

9. Zusammenfassung

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 und 1 a BauGB werden nicht erwartet.

Der Umweltbericht wurde vor dem Satzungsbeschluss fortgeschrieben.

Nürnberg, den 10.11.2008
Umweltamt / Umweltplanung
UwA/1

gez. Hilker

Rei (3840)

Anhang

Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Nach § 1a BauGB und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern 2003 soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch verringert, einer Innenverdichtung Vorrang gegeben und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert werden, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

Im ABSP der Stadt Nürnberg sind eine Reihe von Bodenschutzzielen formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche freigehalten werden.

Dem Grundsatz des Artikels 1a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend sind nachteilige Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere auch des Grundwassers, zu vermeiden.

Nach §1 Abs. 5-6 BauGB gehört der globale Klimaschutz und der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung.

Zur Verbesserung der klimatischen Verhältnisse sieht das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Wärmebelastungsgebiete die Vermehrung und Sicherung des Baumbestandes, die Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen auch an Fassaden und Dächern und die Durchführung von Entsiegelungsmaßnahmen vor.